

Versicherungssteuer in der Warentransportversicherung

DACH-Fachtagung Transportversicherung

25. April 2024

- „Warnhinweis“
- momentane Marktsituation
- Hauptaugenmerk in der VersStAußenprüfung in der Warentransportversicherung
- Marktreaktionen

Dieser Vortrag bietet:

- ✓ einen **Überblick** über die aktuelle Diskussion um das Thema VersSt in der Warentransportversicherung in D,
- ✓ Denkanstöße und
- ✓ eine klare Positionierung, warum dieses Thema für jeden in der Vertriebskette von Bedeutung sein sollte.

Was dieser Vortrag **NICHT** bietet :

- ❖ keine steuerliche Beratung für Einzelfälle,
- ❖ keine Gewähr, dass das BZSt nicht eine abweichende Meinung hat und
- ❖ es kann nicht alle erdenklichen Fälle und Konstellationen in 45 Minuten abarbeiten.

- Versicherungssteuergesetz (VersStG) neugefasst Dezember 2020
- neu hinzugekommen 12/2020:
Verordnung zur Durchführung des Versicherungssteuergesetzes (VersStDV2021)
- wesentlichen BMF-Rundschreiben seit Neufassung:
 - 2021/0095952 vom 27.01.2021
 - 2021/0264677 vom 04.03.2021
 - 2021/1051214 vom 01.10.2021

Sie finden die vollständigen Texte unter [VersStG 2021.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#) und [VersStDV 2021.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Aktivitäten des BZSt:

- VersStAußenprüfung nehmen zu - qualitativ & quantitativ
- Prüfung des BZSt aktuell vorrangig beim „Steuerentrichtungsschuldner“
- Datensammlung und Abgleich im Mitversicherungsgeschäft vor Erlass von Bescheiden
- Nachzahlungsforderungen des BZSt erreichen laut Mitteilung des GDV aus 09/2023 bei einzelnen Versicherungsgesellschaften 2-3-stellige Millionenbeträge

§ 4 Nr. 10 VersStG

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgeltes [...]

für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als

Transportgüterversicherung einschließlich Valoren- und Kriegsrisikoversicherung, wenn

sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im

grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden.

BMF-Schreiben 2021/1051214 vom 01.10.2021 und das Thema „Infektion“:

Ein Infektionstatbestand liegt vor, wenn steuerfreie und steuerpflichtige Tatbestände in einem Versicherungsvertrag vermischt werden und die Tatbestände und deren Prämienanteile gar nicht oder nicht ausreichend voneinander getrennt werden.

Im Ergebnis ist dann auch für den an sich steuerfreien Tatbestand 19% Versicherungssteuer zu erheben und zu entrichten.

.

Anpassung AVB/Police, u.a.

- „60-Tage“
- **Haftungsfreistellungsklauseln**

Ändern sich nach Vertragsschluss die Steuergesetze und/oder die Auslegung derselben infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Verlautbarungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) oder des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) und/oder ändert sich die Verwaltungspraxis der zuständigen Steuerbehörden im In- oder EU-/EWR-Ausland und führt eine der Änderungen dazu, dass ein Versicherungsentgelt, das vom Versicherer bis dato als versicherungssteuerfrei bewertet wurde, im Nachhinein als versicherungssteuerpflichtig einzustufen ist, dann trägt im Verhältnis zum Versicherer wirtschaftlich allein der Versicherungsnehmer als Steuer-schuldner dieses Änderungsrisiko. Versicherungssteuer, die der Versicherer als Steuerentrich-tungsschuldner gemäß den entsprechenden Steuerbescheiden an die (inländische oder ausländi-sche) Finanzverwaltung für diesen Versicherungsvertrag nachentrichtet hat, hat der Versiche-rungsnehmer dem Versicherer auf Anforderung in Textform binnen angemessener Frist zu erstat-ten, es sei denn, die betreffenden Steuerbescheide sind nicht rechtmäßig und/oder es ist Festset-zungsverjährung im Verhältnis zum Versicherer eingetreten. Der Erstattungsanspruch des Versi-cherers gegen den Versicherungsnehmer entsteht mit der Nachentrichtung der Versicherungs-steuer an die Finanzverwaltung, frühestens aber mit Zugang der Steuerbescheide beim Versiche-rer.

Prämiengestaltung, u.a.

- Vorgabe von Pauschalprämien und/oder –prämien­sätze für Nebenrisiken
- Aufstellung von prämi­enpflichtigen Tatbeständen
- Clusterprämien

Vorgaben zur steuerlichen Bewertung, u.a.

- pauschale Belegung von Warentransportprämien bis zu einem bestimmten Betrag mit deutscher VersSt

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Feststellung des Bundeszentralamts für Steuern zu steuerinfizierenden Deckungsbestandteilen gilt ab sofort folgende Anweisung für das **Neugeschäft**:

für die **Transportgüterversicherungen mit Steuerbelegenheit in Deutschland (auch teilweise)**

- Alle Beiträge werden mit 19 % Versicherungsteuer angeboten (Vollbesteuerung).
- Es dürfen bis auf Widerruf keine steuerbefreiten Beiträge angeboten werden.

- Vorgaben für einzelne Risiken (Container-Kasko)

Marktreaktionen – „finanziell“

Reaktionsmöglichkeiten nach Erhalt eines Steuerbescheids:

- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen beim VN?
 - Verjährung?!?
- Ausgleich unter Gesamtschuldnern?
 - Verjährung?!?

§ 7 Abs. 1 VersStG → **Steuerschuldner** ist der VN.

§ 7 Abs. 2-6 VersStG → **Steuerentrichtungsschuldner** ist grundsätzlich der Versicherer, ggf. der Steuerbevollmächtigte, der Mit-Versicherer oder ein zum Prämieninkasso Bevollmächtigter.

Falls kein Bevollmächtigter existiert oder niemand einen Sitz in D hat, ist der VN zugleich Steuerentrichtungsschuldner.

Es besteht jeweils eine *eigene* Schuld ggü. dem Fiskus.

§ 7 Abs. 7 VersStG, **Haftende** neben dem Steuerentrichtungsschuldner sind:

- der Versicherer,
- jede andere Person, die Versicherungsentgelt entgegen nimmt und/oder
- eine versicherte Person, die gegen Entgelt aus einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz erlangt.

Was ist der Unterschied mit Blick auf die Haftung von Steuerentrichtungsschuldner und Haftenden?

Nur die Überschrift in dem Bescheid des BZSt – Steuerbescheid vs. Haftungsbescheid.

Haftung als echte Gesamtschuldner, keine Akzessorität mit der Steuerschuld des VN.

Verjährungsfristen im Steuerrecht und im Zivilrecht sind unterschiedlich geregelt. Für den Ausgleichsanspruch zwischen den Gesamtschuldern ist maßgeblich die zivilrechtliche regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, § 195 BGB.

Der Fristlauf bestimmt sich gemäß § 199 BGB:

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und

2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

[...]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Svenja Richartz

HBC (Hanseatic Broking Center) GmbH
Neuer Wall 10, 20354 Hamburg, Germany

Tel: +49 (0)40 4011347-20
svenja.richartz@hbc.insure